

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

18. März 2014

Mitgeteilt den

19. März 2014

Protokoll Nr.

248

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Hinterrhein** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Es wurde folgendes Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Teilrevision (Naturschutzzone Grossmatta)

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Hinterrhein einen Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom Dezember 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) samt Anhang ein.

Die Vorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung (ARE) mit Bericht vom 27. Juni 2013 vorgeprüft.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Dezember 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 9. Januar 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2014 ersuchte die Gemeinde Hinterrhein um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage bildet die Ausscheidung einer Naturschutzzone im Bereich der ausgeführten morphologischen Aufwertungsflächen im Zusammenhang mit dem Kleinkraftwerk „Nüland“.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan regioViamala übereinstimmt.

Es kann gestützt auf die Ausführungen im PMB festgehalten werden, dass sich die Revisionsvorlage als richtplankonform erweist.

D.

Zonenplan 1:1000 Teilrevision (Naturschutzzone Grossmatta)

Der Zonenplan 1:1000 Teilrevision (Naturschutzzone Grossmatta) vom 12. Dezember 2013 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

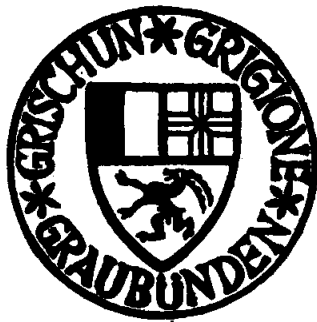
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan 1:1000 Teilrevision (Naturschutzzone Grossmatta) vom 12. Dezember 2013 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Hinterrhein wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Hinterrhein sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen